

Anlage 2

zur Vorlage Nr. /2019 an den Kreistag
am 07.11.2019

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Karlsruhe

Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 7. November 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellvertretung im Vorsitz

§ 2 Ältestenrat

§ 3 Fraktionen / Gruppen

II. Sitzungen des Kreistags

§ 4 Sitzungstage

§ 5 Sitzordnung

§ 6 Einberufungen der Sitzungen / Beratungsunterlagen

§ 7 Teilnahmepflicht

§ 8 Weitere Teilnehmer

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Verhandlungsleitung

§ 11 Sachanträge / Geschäftsordnungsanträge

§ 12 Beschlussfassung

§ 13 Anfragen

§ 14 Fragestunde und Anhörung

§ 15 Handhabung der Ordnung / Hausrecht

§ 16 Niederschrift

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 17 Geschäftsordnung der Ausschüsse

IV. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellvertretung im Vorsitz

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem und dessen ersten ehrenamtlichem Stellvertreter bis zu zwölf weitere Mitglieder an. Über die Besetzung im Einzelnen entscheidet nach jeder Kreistagswahl der Kreistag.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags und dient zur freien Verständigung der Fraktionen und Gruppen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

§ 3 Fraktionen / Gruppen

- (1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen. Eine politische Gruppierung unter vier Personen wird als Gruppe bezeichnet. Jedes Mitglied des Kreistags kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Es können sich sowohl Kreistagsmitglieder derselben Partei oder Wählervereinigung als auch Kreistagsmitglieder verschiedener Parteien und/oder Wählervereinigungen zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (3) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter sowie der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Änderungen.

II. Sitzungen des Kreistags

§ 4 Sitzungstage

In der Regel finden die Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse donnerstags statt.

§ 5 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistags sitzen nach ihrer Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppen wird von diesen selbst festgelegt und der Landrat hierüber schriftlich informiert. Mitgliedern des Kreistags, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 6

Einberufung der Sitzungen / Beratungsunterlagen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse www.landkreis-karlsruhe.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (2) Der Landrat beruft die Sitzungen elektronisch ein. Diese elektronische Einberufung sowie die Übermittlung der Tagesordnung und der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen erfolgt durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Ist eine Einberufung aus technischen Gründen auf diesem Wege nicht möglich, erfolgt die Einberufung ersatzweise per E-Mail, ist auch dies nicht möglich, schriftlich.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Landrat als Einladung. Mitglieder des Kreistags, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Den Mitgliedern des Kreistags soll das Ergebnis der Vorberatung in den Ausschüssen mitgeteilt werden.
- (5) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Kreistags bestimmt. Sofern der Presse oder anderen Medien Beschlussvorlagen vor Einstellung auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe zugehen, sind sie mit Sperrvermerk zu versehen.

§ 7

Teilnahmepflicht

- (1) Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen teilen dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Weitere Teilnehmer

Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 9

Tagesordnung

Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern; bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekanntgegeben werden können. Er kann Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 Landkreisordnung auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 10 Verhandlungsleitung

- (1) Den Vortrag im Kreistag hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Er kann nach jedem/jeder Redner/in das Wort ergreifen oder es dem/der Berichterstatter/in erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichterstattungen muss er jedem Mitglied außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Beschlussfassung in der Sache erteilt. Der/die Redner/in darf nicht mehr zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die während der Beratung in Bezug auf seine/ihre Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 11 Sachanträge / Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner das Recht zu dem Antrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende dem Berichterstatter noch das Wort erteilen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (ein Mitglied des Kreistags, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen (ein Mitglied des Kreistags, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen),
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten (die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes ist höchstens zweimal zulässig),
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen,
 - h) der Antrag, namentlich abzustimmen,
 - i) der Antrag, geheim abzustimmen.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion/Gruppe zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am weitesten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag oder die Empfehlung eines Ausschusses, im Übrigen der Antrag der Verwaltung und beim Fehlen eines

solchen der des/der sonstigen Antragstellers/Antragstellerin. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung bestimmt wird. Sie erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Ist bei einer Wahl das Los zu ziehen, bestimmt der Kreistag zwei seiner Mitglieder von denen eines die Lose in Abwesenheit des anderen herzustellen und das andere das Los zu ziehen hat.
- (4) Die Zählung der Stimmen nimmt bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter unter Hinzuziehung von zwei Mitgliedern vor. Der Vorsitzende kann Bedienstete mit der Zählung beauftragen. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.

§ 13 Anfragen

Mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Mitglieder des Kreistags am Schluss der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ stellen. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse oder danach schriftlich erfolgen.

§ 14 Fragestunde und Anhörung

- (1) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags statt.
- (2) Der Kreistag kann bei Anhörungen die Redezeit und die Dauer begrenzen.

§ 15 Handhabung der Ordnung / Hausrecht

Der Vorsitzenden kann sich zur Handhabung der Ordnung und des Hausrechts insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a) des Ordnungsrufes
- b) der Wortentziehung
- c) der Verweisung aus der Sitzung
- d) der Unterbrechung der Sitzung
- e) der Aufhebung der Sitzung.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und von zwei Mitgliedern verschiedener Fraktionen/Gruppen, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung wird allen Mitgliedern unverzüglich nach jeder Kreistags- und Ausschusssitzung durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Sofern Kreistagsmitglieder nicht schriftlich den Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten sie die Niederschrift zusätzlich in dieser Form. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird den Mitgliedern des Kreistags durch Auslegung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche, nachdem sie dem Kreistag zur Kenntnis gebracht wurden, schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistags vorzubringen.
- (3) Zur Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift und der Sicherung einer wirklichkeitsgetreuen und beweiskräftigen Wiedergabe der für die Niederschrift maßgeblichen Ausführungen ist die Tonaufzeichnung gestattet. Die Tonaufzeichnung ist unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist oder nach der Beschlussfassung über Einwendungen zu löschen.
- (4) Jedem Mitglied des Kreistags steht das Recht zu, Tonaufzeichnungen für seine Person generell oder im Einzelfall zu verbieten. Ein Mitglied des Kreistags, das in Kenntnis der Tatsache, dass die Tonaufzeichnung läuft, spricht, ohne dessen Betrieb ausdrücklich zu verbieten, erklärt sich stillschweigend mit seiner Benutzung einverstanden.

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 17 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung mit folgenden Abweichungen
§ 1: In den Ausschüssen werden nur zwei stellvertretende Vorsitzende bestellt.
§ 14 I: entfällt.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zu den Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Kreistags durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Sofern Kreistagsmitglieder nicht schriftlich den Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten sie die Unterlagen zusätzlich in dieser Form.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. November 2016 außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 2019

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat